

Begründung/ Rechtsgrundlagen: (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Den Sonn- und Feiertagen kommt in Deutschland eine besondere Bedeutung zu, da sie als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung verfassungsrechtlich geschützt sind. Um anderen grundrechtlich geschützten Rechtsgütern, im vorliegenden Fall der Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, Rechnung zu tragen, sind Gemeinden berechtigt Ausnahmen vom Verbot der Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen zuzulassen.

Als Ermächtigungsgrundlage dient § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]). Kommunen können aus Anlass von **besonderen Ereignissen** an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr die Öffnung von Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festsetzen.

Bei der Festlegung welche Anlässe ein besonderes Ereignis darstellen wird auf den Abschlussbericht des Monitorings zur Anwendung von § 5 BbgLÖG vom 09. April 2015 des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e. V. verwiesen. Demnach und unter Beachtung der Kriterien der Übereinkunft zu Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg, des brandenburgischen Städte- und Gemeindebundes sowie der Gewerkschaft ver.di vom 23. November 2012 kann ein Offenhalten mit folgenden **stichhaltigen besonderen Ereignissen** begründet werden:

- Märkte und Messen nach §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung;
- Heimatfeste, die in der Regel seit mehreren Jahren begangen werden, regelmäßig wiederkehren und auf historischen und ortstypischen Gegebenheiten beruhen;
- kulturelle, touristische und sportliche Höhepunkte sowie
- traditioneller Weihnachtsmarkt.

Für all diese Ereignisse ist im vorher genannten Abschlussbericht darauf verwiesen, dass nicht die Offenhaltung der Verkaufsstelle im Vordergrund stehen darf – vielmehr das besondere Ereignis, welches das Primäre darstellen soll, das eine über die Kommune hinausreichende Bedeutung hat und einen Besucherstrom auslöst, der dann von den geöffneten Verkaufsstellen genutzt werden kann.

Dagegen ist ein besonderer Grund genau dann nicht gegeben, wenn die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Vordergrund steht und somit der Besucherstrom nicht durch den öffentlichen Anlass, sondern durch die Öffnung der Verkaufsstelle ausgelöst wird. Die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage erfolgt basierend auf den eingereichten Veranstaltungsanzeigen/-meldungen entsprechend der gesetzlichen Regelung.

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonntagen 2019 im Gemeindegebiet der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) berücksichtigt Vorschläge, welche § 5 Abs. 1 BbgLÖG Rechnung trugen und insbesondere die Voraussetzungen eines **besonderen Ereignisses** erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen:

1. finanzwirksam

Auszahlung laut Haushaltsplan 20__

Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: _____ € *unter

Produkt: _____ Finanzsachkonto: _____ Untersachkonto: _____ zur Verfügung.

Einzahlung laut Haushaltsplan 20__

Die Einzahlung i.H.v.: _____ € fließt der Buchungsstelle

Produkt: _____ Finanzsachkonto: _____ Untersachkonto: _____ zu.

2. ergebniswirksam

Aufwand i.H.v.: _____

Produkt: _____ Sachkonto: _____

Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: _____ €

einmalig monatlich jährlich

Ertrag i.H.v.: _____ €

Produkt: _____ Sachkonto: _____

3. keine Auswirkungen

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

Unterschriften:

Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung

* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

- a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan
 - b) ./ . bereits ausgezahlt
 - c) ./ . bereits vertraglich gebunden
 - d) ./ . bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c))
- = noch zur Verfügung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2019

Auf Grund § 5 Abs 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06,[Nr.15] S.158 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr.8]) i.V.m. dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) §§24ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96,[Nr.21],S.266), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18,[Nr.22],S.26) in den jeweils gültigen Fassungen, wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota) vom 24.05.2019 erlassen:

§ 1

An folgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen **in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr** geöffnet sein:

1. **am 19.05.2019** aus Anlass des **Deutschen Trachtenfestes**
2. **am 22.09.2019** aus Anlass des **Spreewaldfest**
3. **am 01.12.2019** aus Anlass des **Adventsmarktes**

Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle gem. §3 (4) BbgLÖG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 3

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 BbgLÖG sind zu beachten.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 BbgLÖG geahndet werden.

§ 4

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt ein Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

Lübben (Spreewald), den 25.04.2019

Lars Kolan
Bürgermeister

Siegel